



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION JUSTIZ UND VERBRAUCHER

Direktion C: Rechtsstaatlichkeit, Grundrechte und Demokratie
Referat C.2: Grundrechtspolitik

Brüssel, 14.10.2024
JUST.C.2/PH/kpc/ (2024)8113533

Frau Annegret Falter
Whistleblower-Netzwerk e.V.
Alte Jakobstraße 79/80
10179 Berlin
Deutschland
info@whistleblower-net.de

Ihre Beschwerden vom 14. September und vom 20. Oktober 2023 (Az. CPLT(2023)02439)

Sehr geehrte Frau Falter,

in Ihren Beschwerden vom 14. September und vom 20. Oktober 2023 (Az. CPLT(2023)02439) äußern Sie Bedenken hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden¹ („Richtlinie über den Schutz von Hinweisgebern“) in Deutschland. Insbesondere hat Deutschland Ihrer Auffassung nach Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 5 Absätze 1 und 12, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 8 Absätze 1 und 9, Artikel 10, Artikel 15 Absatz 1, Artikel 19, Artikel 21 Absatz 8 und Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt.

Mit der Richtlinie über den Schutz von Hinweisgebern werden unionsweite Mindeststandards festgelegt, die ein einheitlich hohes Schutzniveau für Hinweisgeber gewährleisten sollen, die Verstöße gegen das Unionsrecht in einzelnen Politikbereichen melden, von denen sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis erlangen. Ich möchte Ihnen versichern, dass die Kommission alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, damit diese wichtige Rechtsvorschrift in allen Mitgliedstaaten, einschließlich Deutschland, durchgesetzt wird.

Im Januar 2022 leitete die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen nicht fristgerechter Umsetzung der Richtlinie ein. Im März 2023 beschloss die Kommission, Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof zu verklagen (C-149/2023)². Zusätzlich zu den Maßnahmen infolge der nicht ordnungsgemäßen

¹ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

² <https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=C-149/23>.

Umsetzung wird die Kommission weiterhin die Einhaltung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten bewerten und geeignete Maßnahmen ergreifen, um ihre vollständige und ordnungsgemäße Umsetzung in der gesamten EU sicherzustellen. Wir berücksichtigen die von Ihnen und anderen Interessenträgern übermittelten Informationen bei der Beurteilung, ob möglicherweise weitere Maßnahmen zu ergreifen sind.

Daher müssen wir Ihnen mitteilen, dass die Kommission Ihre Beschwerden nicht weiterverfolgen kann. Sollten Sie jedoch über neue Informationen verfügen, die für die Neubewertung Ihrer Beschwerde relevant sein könnten, lassen Sie uns diese bitte innerhalb von vier Wochen ab dem Datum dieses Schreibens zukommen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Akte zu Ihren Beschwerden geschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Ingrid BELLANDER TODINO
Referatsleiterin